

# Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

## zum Bebauungsplanverfahren 50/8 „Nördliches Haufeld“, Siegburg

**Auftraggeber:**



Kreisstadt Siegburg  
Planungs- und Bauaufsichtsamt  
- Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder  
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig  
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung  
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0  
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Madeleine Flür

Bonn, den 25.11.2025

**Inhalt:**

1	Planung, betroffene Lebensräume .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	6
3	Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG .....	8
4	Datengrundlagen .....	9
5	Schutzgebiete und ökologisch bemerkenswerte Bereiche im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz .....	9
6	Wirkungen der Planung .....	9
7	Vorprüfung des Artenspektrums und Betroffenheit von Arten und Artengruppen .....	10
8	Maßnahmen .....	14
9	Fazit zum Artenschutz .....	15
10	Quellenverzeichnis .....	16

## 1 Planung, betroffene Lebensräume

Die Kreisstadt Siegburg plant die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens im Bereich des nördlichen Haufeldes. Das Ziel des Bebauungsplans ist es den Erhalt und die Fortentwicklung städtebaulicher Strukturen zu regeln und hiermit auch vorhandene Grünstrukturen mit ihren positiven stadtklimatischen Einflüssen zu sichern. Beschlossen wurde die Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Siegburg, Flur 6 und wird nordöstlich von der Wilhelmsstraße und südwestlich von der Von-Stephan-Straße eingefasst. Es grenzt nördlich an einen Kreisverkehr und südlich an die neue Vierfach-Turnhalle an (zum Zeitpunkt der Begehung am 21.08.2025 noch Baustelle). Im Bestand liegt entlang der Wilhelmstraße eine geschlossene Bauweise vor, die eine Mischnutzung aufweist. Im rückwärtigen Bereich des Gebiets sind mehrere Mehrfamilienhäuser sowie private Garagen und Stellplatzanlagen vorhanden. Der Bebauungsplan sieht derzeit eine Blockrandbebauung vor und hält den rückwärtigen Bereich von Bebauung frei.

Der vom Planungsausschuss beschlossene Geltungsbereich entspricht einer Fläche von ca. 11.650 m<sup>2</sup> (rote Linie in Abbildung 1), aus planungsrechtlichen Gründen soll dieser um ca. 350 m<sup>2</sup> erweitert werden (gelbe Linie in Abbildung 1). Der Erweiterungsbereich wurde zurzeit der Ortsbegehung am 21.08.2025 größtenteils als Baustelleneinrichtungsfläche und Parkplatz genutzt.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.



**Abbildung 1:** Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 50/8 im Bereich zwischen Von-Stephan-Straße in Nordwesten und Wilhelmsstraße im Osten im Siegburger Zentrum (rot) mit der geplanten Erweiterung des Geltungsbereichs im Südwesten (gelb). (EIGENE DARSTELLUNG, Kartengrundlage: QUELLE: „DATENZENZ DEUTSCHLAND – ZERO“, <http://govdata.de/dl-de/zero-2-0>).

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck des Plangebiets und seiner ökologischen Ausstattung.



**Abbildung 2:** Blick von Nordosten Richtung Südwesten auf die Häuserfront an der Ostseite des bestehenden Bebauungsplans im Siegburger Zentrum entlang der Wilhelmstraße (21.08.2025).



**Abbildung 3:** Blick Richtung Südwesten auf den Bau der neuen Vierfach-Turnhalle, südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans an der Wilhelmstraße (25.08.2025).



**Abbildung 4:** Blick auf den Bereich der geplanten Erweiterung des Bebauungsplans 50/8 im Südwesten des Gebiets. Die Fläche wird zurzeit größtenteils als Baueinrichtungsfläche und Parkplatz genutzt (21.08.2025).



**Abbildung 5:** Blick von Westen (Von-Stephan-Straße) nach Osten (Rückseite Wilhelmstraße) im Süden des Geltungsbereichs Bebauungsplan 50/8 (21.08.2025).



**Abbildung 6:** Blick in den Gartenbereich im Süden Richtung Vierfach-Turnhalle (a), aus dem mittigen Gartenbereich Richtung Nordwesten (b) und Richtung Südosten (c) sowie in den Innenhof im Nordwesten (d) des Geltungsbereichs Bebauungsplan 50/8. Die Bäume bieten einen potentiell geeigneten Lebensraum für ungefährdete Vogelarten der Gärten (z.B. Kohlmeise, Amsel, Blaumeise, Ringeltaube).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Der rechtlichen Rahmen für den Schutz gefährdeter Arten konnte gestärkt werden, in dem die artenschutzrechtliche Prüfung als wichtiger Bestandteil in Planungs- und Genehmigungsverfahren etabliert wurde.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit findet der Erhalt der Populationen einer Art sowie der Schutz der ökologischen Funktion der Lebensstätten eine stärkere Berücksichtigung.

Handelt es sich bei einem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 LNatSchG NRW sowie den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB), sind für die naturschutzfachliche Zulassung eines Vorhabens die in den §§ 44 und 45 des BNatSchG festgelegten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Die §§ 44 und 45 BNatSchG bilden somit die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

### Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG (s. Kap. 2.5.4.).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Als Arbeitshilfe wurde vom Land Nordrhein-Westfalen eine Liste sogenannter „Planungsrelevante Arten“ zusammengestellt, und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUK 2025).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4.13) liegt kein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot vor, wenn das durch ein Vorhaben entstehende Risiko für den Tod einzelner Tiere – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung – nicht höher ist als das allgemeine Risiko, dem die Tiere ohnehin in der Natur ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für Risiken durch den laufenden Betrieb, wie etwa Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07), sondern auch für Risiken, die unmittelbar mit bau- oder anlagenbezogenen Risiken verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Was Nahrungshabitate betrifft, hat das BVerwG in einem Beschluss vom 13.03.2008 (Az. 9 VR 10.07) entschieden, dass diese grundsätzlich nicht berücksichtigt werden müssen – es sei denn, eine Beeinträchtigung hätte erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der betreffenden Art. Ein zeitweiliger Verlust von Lebensräumen während der Bauzeit ist rechtlich unerheblich, solange die Lebensstätte nach Abschluss der Baumaßnahmen ihre ursprüngliche Funktion wieder erfüllen können (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt Vögel, Fledermäuse und einige Insektenarten während ihrer besonders empfindlichen Phasen gegenüber physischen Störungen. Für Fledermäuse können Lichtquellen in der Nähe ihrer Quartiere, besonders der Wochenstuben, den Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen. Vögel sind besonders während der Zugzeit lichtempfindlich, sodass starke Beleuchtung auch hier das Störungsverbot auslösen kann. Der Gesetzgeber plant, Lebensräume stärker vor nächtlicher Lichtverschmutzung zu schützen. Diese Maßnahme wird im Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt und beinhaltet auch strengere Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung (§ 41a).

### 3 Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 06.06.2016 (MKULNV NRW 2016). Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveroraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Das ergänzende Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Stand 2021) konkretisiert insbesondere für die zweite Stufe – die vertiefte Prüfung – die fachlichen Anforderungen an Erfassung, Bewertung, Maßnahmenentwicklung und Wirksamkeitskontrolle und sorgt so für eine einheitliche und qualitätsgesicherte Umsetzung (MKULNV NRW 2021):

Zur Vereinfachung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, welches bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2017).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren) ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Erweiterung und Veränderung des Bebauungsplangebiets 50/8 im Siegburger Zentrum ausgelöst werden können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## 4 Datengrundlagen

- Geländebegehung am 21.08.2025 durch Frau Flür und Frau Misiorny (Praktikantin);
- Sichtung der Daten des LANUK bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich (Messtischblatt-Abfrage: 5209 Siegburg, Quadrant 1; 5109 Lohmar Quadrant 3) am 20.08.2025;
- Die Planung zur Erweiterung des Geltungsbereichs wurde einem Schreiben von der Stadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz (Stand 22. April 2025) entnommen.

## 5 Schutzgebiete und ökologisch bemerkenswerte Bereiche im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz

*Alle Informationen in diesem Kapitel sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) entnommen, teilweise auch aus diesem System zitiert.*

Der Geltungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet. Die nächstgelegene schützenswürdige Fläche und ökologisch bemerkenswerter Bereich befindet sich außerhalb eines 500 m Radius südöstlich außerhalb des Wirkungsbereich der Erweiterung und Veränderung des Bebauungsplangebiets ( Landschaftsschutzgebiet „LSG Michaelsberg“ (LSG-SU-00003) Biotopkatasterfläche Michaelsberg in Siegburg (BK-SU-00068).

Weitere Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete) liegen außerhalb einer Entfernung von 700 m.

**Die geplante Erweiterung und Veränderung des Bebauungsplangebiets tangieren also keine Schutzgebiete und/ oder ökologisch hochwertige Bereiche.**

## 6 Wirkungen der Planung

### Potentielle Wirkungen des Vorhabens:

Die Kreisstadt Siegburg plant die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens im Bereich des nördlichen Haufeldes. Das Ziel des Bebauungsplans ist es den Erhalt und die Fortentwicklung städtebaulicher Strukturen zu regeln und hiermit auch vorhandene Grünstrukturen mit ihren positiven stadtklimatischen Einflüssen zu sichern. Hierfür soll der bestehende Geltungsbereich aus planungsrechtlichen Gründen um ca. 350 m<sup>2</sup> erweitert werden.

Folgende Wirkungen sind zu erwarten:

### Wirkungen durch Umsetzung des Bebauungsplan:

- Erhalt von Habitatstrukturen wie Wiesenflächen, Bäume,;
- dadurch Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester, Tagesquartiere von Fledermäusen unter abgeplatzter Rinde, Gebäudespalten);
- Potentielle Neupflanzung von zusätzlichen Bäumen und somit Erhalt und Förderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbrütende Vogelarten
- Erhalt der Gärten zur Reduzierung von Hitzeinseln als innerstädtische Grünflächen

Da die Bebauungsplanänderung und -erweiterung den Erhalt und der Fortentwicklung der städtebaulicher Strukturen, insbesondere die Sicherung der vorhandene Grünstrukturen mit ihren positiven stadtklimatischen Einflüssen vorsieht und keine zusätzlichen baulichen Veränderungen oder Eingriffe in die Gebäude und Gärten geplant sind, können innerhalb des Bebauungsplanverfahrens artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr sind positive Wirkungen durch das Bebauungsplanverfahren für artenschutzrechtliche Belange zu erwarten, da das Baufeld weitgehend auf die Standorte der bisherigen Bestandsgebäude beschränkt werden soll.

Nichtdestotrotz wurde der eine Auswertung von Prüfung auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt.

## 7 Vorprüfung des Artenspektrums und Betroffenheit von Arten und Artengruppen

Zur Auswertung des potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Artenspektrums wurde die Artenauswahl des Messtischblattes **5209 Siegburg, Quadrant 1 und 5109 Lohmar, Quadrant 3** herangezogen. Diese Angaben wurden dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK, 2025) entnommen.

Im Folgenden wird auf die potentiellen Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten Artengruppen bzw. Arten eingegangen. Da die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUK insbesondere im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse und die Haselmaus regelmäßig nicht vollständig ist und dies zu einem mangelhaften Schutz dieser Arten führen könnte, müssen sie zusätzlich berücksichtigt werden.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5209 Siegburg und Quadranten 3 im Messtischblatt 5109 Lohmar (aufgerufen am 20.08.2025)**

Art				Gutachterliche Einschätzung	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status*	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentielles Vorkommen (pV), Nachweis im Plangebiet und Umgebung (N), Vorkommen im Wirkungsbereich wegen fehlender Lebensraumstrukturen unwahrscheinlich (—)	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, Maßnahmen erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3*	G	—	keine
Großes Mausohr	Myotis myotis	3*	U	—	keine
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3*	G	—	keine
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3*	G	pV, Fortpflanzung- und Ruhestätte potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld vorhanden, Geltungsbereich als potentielles Teilnahrungshabitat nicht essentiell	keine
Europäischer Biber	Castor fiber	3*	G+	—	keine
Für die <b>Haselmaus</b> bietet das Plangebiet kein Lebensraumpotential.					
<b>Vögel</b>					
Habicht	Accipiter gentilis	1*	G	—	keine
Sperber	Accipiter nisus	1*	G	—	keine
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	1*	G	—	keine
Feldlerche	Alauda arvensis	1*	U-	—	keine
Eisvogel	Alcedo atthis	1*	G	—	keine
Krickente	Anas crecca	1*		—	keine
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1*	S	—	keine
Baumpieper	Anthus trivialis	1*	U-	—	keine
Graureiher	Ardea cinerea	1*	U	—	keine
Waldohreule	Asio otus	1*	U	—	keine
Mäusebussard	Buteo buteo		G	—	keine
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1*	S	—	keine
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	1*	S	—	keine
Kuckuck	Cuculus canorus	1*	U-	—	keine
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	1*	U	—	keine
Mittelspecht	Dendrocopos medius	1*	G	—	keine
Kleinspecht	Dryobates minor	1*	G	—	keine
Schwarzspecht	Dryocopus martius	1*	G	—	keine
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	1*	U	—	keine
Baumfalke	Falco subbuteo	1*	U	—	keine
Turmfalke	Falco tinnunculus	1*	G	—	keine
Teichhuhn	Gallinula chloropus	1*	G	—	keine
Kranich	Grus grus	2*	G	—	keine
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	1*	U-	—	keine
Wendehals	Jynx torquilla	1*	S	—	keine
Neuntöter	Lanius collurio	1*	G-	—	keine
Bluthänfling	Linaria cannabina	1*	U	—	keine
Feldschwirl	Locustella naevia	1*	U	—	keine
Heidelerche	Lullula arborea	1*	G	—	keine
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	1*	S	—	keine

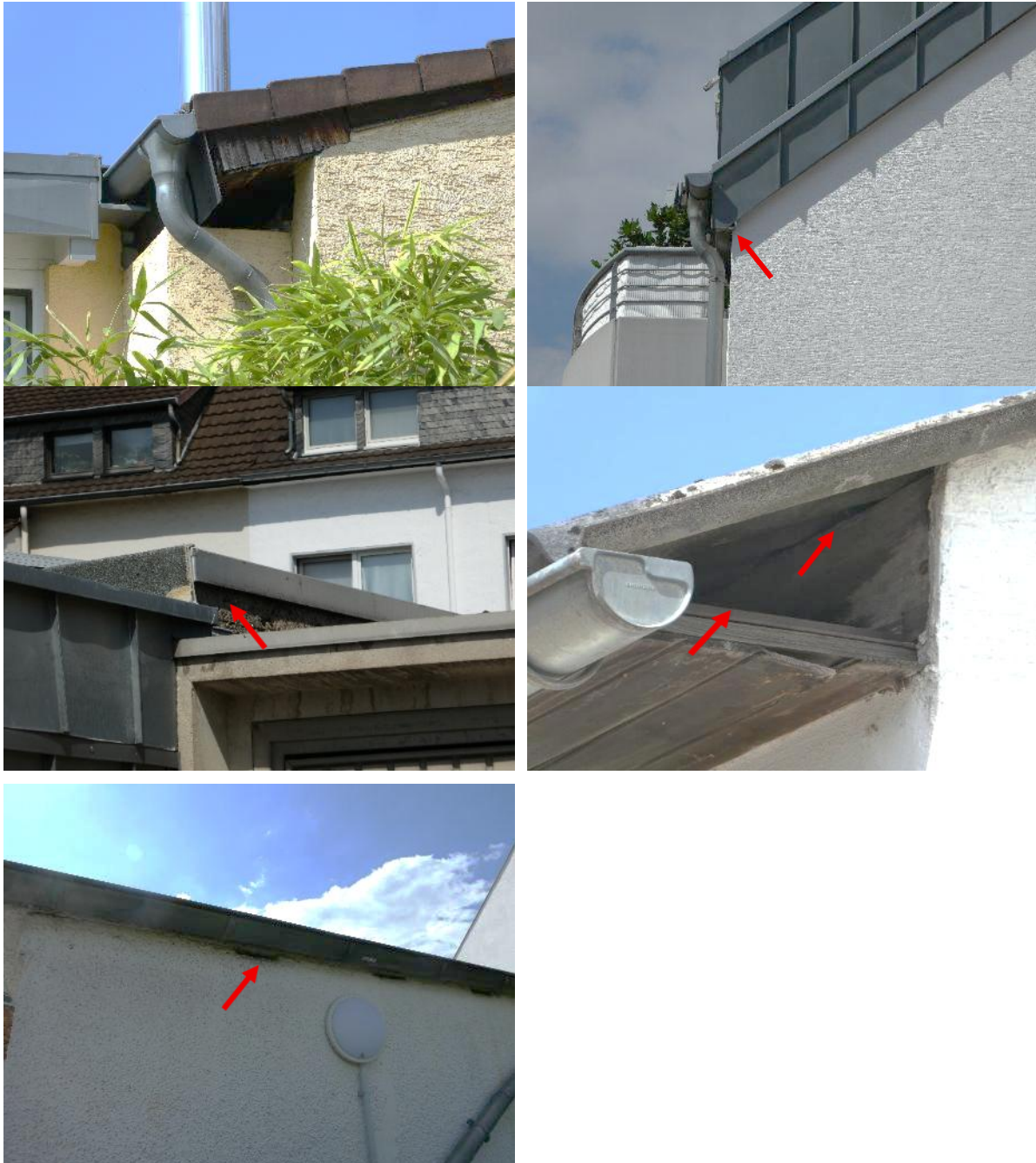
Schwarzmilan	Milvus migrans	1*	U+	—	keine
Rotmilan	Milvus milvus	1*	G	—	keine
Pirol	Oriolus oriolus	1*	S	—	keine
Wespenbussard	Pernis apivorus	1*	U	—	keine
Kormoran	Phalacrocorax carbo	1*	G	—	keine
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	1*	U	—	keine
Grauspecht	Picus canus	1*	S	—	keine
Weidenmeise	Poecile montanus	1*	G	—	keine
Wasserralle	Rallus aquaticus	1*	S	—	keine
Uferschwalbe	Riparia riparia	1*	S	—	keine
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	1*	U+	—	keine
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	1*	U	—	keine
Girlitz	Serinus serinus	1*	U	—	keine
Turteltaube	Streptopelia turtur	1*	S	—	keine
Waldkauz	Strix aluco	1*	G	—	keine
Star	Sturnus vulgaris	1*	U	—	keine
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	1*	G	—	keine
Rostgans	Tadorna ferruginea	1*		—	keine
Schleiereule	Tyto alba	1*	G	—	keine
Wanderfalke	Falco peregrinus	1*	U+	—	keine
Gänsesäger	Mergus merganser	2*	G	—	keine
<b>Amphibien</b>					
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3*		—	keine
Triturus cristatus	Kammolch	3*	G	—	keine
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	3*	S	—	keine
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3*	S	—	keine
Bufo calamita	Kreuzkröte	3*	U	—	keine
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	3*	S+	—	keine
<b>Reptilien</b>					
Zauneidechse	Lacerta agilis	3*	G	—	keine
<b>Libellen</b>					
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	3*		—	keine
<b>Schmetterlinge</b>					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	3*	U+	—	keine

**Status\***

Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden = 1\*;  
 Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden = 2\*;  
 Nachweis ab 2000 vorhanden = 3\*

### Fledermäuse

Für den Quadrant 1 des Messtischblattes 5209 Siegburg und Quadrant 3 des Messtischblatts 5109 Lohmar sind 4 Fledermausarten (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) und der Biber als Säugetierarten aufgelistet. Der Biber kann aufgrund der vorhandenen Lebensraumeignung im städtischen Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Aufgrund von Spalten im Dachübergangsbereich der Bestandsgebäude, die Einzelquartierpotential bieten können, sind Vorkommen von der Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Vorkommen von Wald- und Wasserfledermausarten werden im Plangebiet ausgeschlossen. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten unterliegen strengem Schutz und sind planungsrelevant.



**Abbildung 7:** Im Dachbereich der Wohnhäuser und Garagen sind Spalten, Ritzen als Quartierpotential und potentielle Zugangsmöglichkeiten zu den Dachböden für Fledermausarten. Zudem gibt es Nischen in denen potentiell nicht gefährdete gebäudebrütende Vögel nisten können (wie z.B. Hausrotschwanz, Straßentaube). Vogelkotspuren wurden in diesen Bereichen nicht festgestellt. Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevante Vogelarten, wie Mehlschwalben oder in Kolonien brütende Vogelarten, wie Haussperling oder Mauersegler wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens sind keine Eingriffe oder baulichen Veränderungen an oder in den Gebäuden sowie in den Gärten geplant. Bei den auch ohne B-Planverfahren möglichen Sanierungen/ Abriss/ Veränderungen der Bestandsgebäude können Fledermausquartiere betroffen sein. Diese möglichen Artenschutzkonflikte sind im Rahmen der Bauanträge zu behandeln.

**Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf Fledermäuse durch die Änderungen und Erweiterung des Bebauungsplans ist auszuschließen.**

### Vögel

Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Tab. 1) sind für das Plangebiet wegen fehlender Habitateignung auszuschließen. Zudem kommt es durch die B-Planänderung nicht zu Eingriffen oder baulichen Veränderungen an oder in den Gebäuden sowie in den Gärten, die über die zurzeit erlaubten Veränderungen hinausgehen. Es wird eine weitere Bebauung der Freiflächen stark eingeschränkt

**Für alle oben genannten planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Tab. 1) sind somit artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG durch die Veränderungen und Erweiterung des Bebauungsplans auszuschließen.**

Außer den in der Tabelle 1 aufgelisteten Arten werden im vorliegenden Fall noch die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgelistet sind, aber auf der regionalen „Roten Liste“ (SUDMANN et al. 2021) stehen, da sie in der Region – hier für den Bereich Niederrheinischen Bucht – einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) sind und potentiell im Plangebiet vorkommen können:

Hinweise auf Brutvorkommen der regional gefährdete Art Mauersegler (V) wurden bei der Ortsbegehung nicht festgestellt. Auch Hinweise auf die koloniebrütende Art Hausperling wurden nicht festgestellt.

Die regional gefährdeten Art Türkentaube (2) kann potentiell im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung brüten.

Entsprechendes gilt auch für häufige und nicht gefährdete Vogelarten, die potentiell in den Bäumen Fortpflanzung- und Ruhestätten haben (z.B. Buchfink, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Ringeltaube). Auch könnten potentiell am Gebäude brütende, häufige Vogelarten vorkommen (z.B. Hausrotschwanz, Kohlmeise). Durch die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens können die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Arten erhalten bleiben bzw. sind nicht zusätzlich gefährdet.

Da keine Eingriffe oder baulichen Veränderungen an oder in den Gebäuden sowie in den Gärten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanverfahrens über die jetzt schon vorhandenen Möglichkeiten hinaus geschaffen werden, können auch **für die oben genannten regional gefährdeten Vogelarten und die häufigen und nicht gefährdeten Arten artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Potentiell profitieren diese Vogelarten vom Erhalt der Grünstrukturen.**

### Amphibien

Für die im Quadrant 1 des Messtischblattes 5209 Siegburg und Quadrant 3 des Messtischblatts 5109 Lohmar gelistete planungsrelevanten Amphibienarten (Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Knoblauchkröte) gibt es im Geltungsbereich kein Habitatpotential. Eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Amphibienart im Sinne eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch die Planung ist auszuschließen.

### Reptilien, Libellen und Schmetterlinge

Für die im Quadrant 1 des Messtischblattes 5209 Siegburg und Quadrant 3 des Messtischblatts 5109 Lohmar gelistete planungsrelevante Reptilienart (Zauneidechse), Libellenart (Große Moosjungfer) und Schmetterlingsart (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) gibt es im Geltungsbereich kein Habitatpotential. Artenschutzrechtliche Konflikte können für die Arten daher ausgeschlossen werden.

## 8 Maßnahmen

Innerhalb des geplanten Bebauungsplanverfahrens werden weder Eingriffen noch baulichen Veränderungen an oder in den bestehenden Gebäuden und Gärten über die bisher erlaubten Veränderungen hinaus ermöglicht. Durch die Beschränkung des Baufeldes hauptsächlich auf den jetzigen Gebäudebestand wird der Erhalt der rückwertigen Freiflächen festgesetzt. Artenschutzrechtliche Konflikte nach

§ 44 BNatSchG sind daher auszuschließen. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig. Bei Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens profitieren potentiell vorkommende häufige und nicht gefährdete Vogelarten ggf. auch regional gefährdete Vogelarten vom Erhalt der Grünstrukturen.

## 9 Fazit zum Artenschutz

**Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens 50/8 werden nach jetzigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz § 44 ausgelöst.**

## 10 Quellenverzeichnis

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände)
- ANDRETTKE, H., SCHIKORE T. & SCHRÖDER K. (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- ECHOLOT (ohne Jahr): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen.
- GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus Muscardinus avellanarius. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- MKUNLV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW" vom 22.12.2010.
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –.
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. (Hrsg. DRV Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland) H. 57, 2020.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN ET AL. (2021). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, 2021), Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023).

### Internetquellen

- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND Geodäsie (2021): GEOPORTAL.NRW (HTTPS://WWW.GEOPORTAL.NRW/), ABGERUFEN ZULETZT AM 24.08.2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Verantwortungsarten - Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online-Veröffentlichung: <https://www.bfn.de/arten-nationaler-verantwortlichkeit>. Stand 24.08.2025.
- LAND NRW (2025): TIM-Online 2. Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). Online-Veröffentlichung: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>, abgerufen am 17.07.2025

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblattabfrage. Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, zuletzt aufgerufen am 24.08.2025

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN WESTFALEN (LANUK): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten, Artengruppen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt aufgerufen am 24.08.2025

Fundorte Kataster NRW, @LINFOS: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>